

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (IDW PS 470 n.F. (03.2025))

Stand: 12.03.2025¹

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Die Funktion der Kommunikation	4
1.3.	Anwendungszeitpunkt	5
1.4.	Ziele	5
1.5.	Definitionen	5
2.	Anforderungen	6
2.1.	Die für die Überwachung Verantwortlichen.....	6
2.1.1.	Kommunikation mit einer Untergruppe der für die Überwachung Verantwortlichen	6
2.1.2.	Fälle, in denen alle für die Überwachung Verantwortlichen in das Management des Unternehmens eingebunden sind	6
2.2.	Zu kommunizierende Sachverhalte	7
2.2.1.	Verantwortung des Abschlussprüfers.....	7
2.2.2.	Geplanter Umfang und geplanter zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung	7
2.2.3.	Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung.....	7
2.2.4.	Mündliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat oder den Prüfungsausschuss gemäß § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG	8
2.2.5.	Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	8
2.3.	Der Kommunikationsprozess.....	9
2.3.1.	Festlegung des Kommunikationsprozesses	9
2.3.2.	Formen der Kommunikation.....	9

¹ Verabschiedet als *IDW PS 470* vom Hauptfachausschuss (HFA) am 08.05.2003. Änderungen infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) durch den HFA am 09.09.2009 in Tz. 1, 3, 15, 15a und 26. Änderungen durch den HFA zur Anpassung an die im Rahmen des Clarity-Projekts des IAASB überarbeiteten International Standards on Auditing (ISA) am 09.09.2010 in Tz. 1, 1a, 1b, 3, 4, 5, 7, 7a – 7e. Folgeänderungen im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des ISA 265 „Communicating Deficiencies in Internal Control to Those Charged with Governance and Management“ im *IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n.F.)* (Stand: 01.03.2012) durch den HFA am 01.03.2012 in den Tz. 1a und 26. Neufassung aufgrund der Transformation des ISA 260 (Revised) „Communication with Those Charged with Governance“; vorbereitet vom Arbeitskreis „ISA-Transformation“, verabschiedet als *IDW PS 470 n.F.* vom HFA am 10.10.2017. Redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und der Anpassung an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. ISA [DE] 200, Anlage D.1). Folgeänderungen aus dem IESBA Code (Revised) 2018 in den Tz. 23 b, A38 und A54, aus ISA 720 (Revised) in Tz. A19, aus ISA 540 (Revised) in Tz. A25 sowie inhaltliche Anpassung aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex in Tz. A36; vorbereitet vom Arbeitskreis „ISA-DE“, verabschiedet als *IDW PS 470 n.F. (10.2021)* vom HFA am 29.10.2021. Redaktionelle Änderung am 10.03.2022 in Tz. A36 aufgrund einer neuen Musterformulierung für eine Unabhängigkeitserklärung. Redaktionelle Änderungen aufgrund von Folgeänderungen aus ISA [DE] 315 (Revised 2019) und dem IESBA Code, vorbereitet vom Arbeitskreis „ISA-DE“, verabschiedet vom HFA am 18.10.2024. Folgeänderungen aus ISA [DE] 600 (Revised) in den Tz. 12, 15, A9 und in der Anlage 1, vorbereitet vom Arbeitskreis „ISA-DE“, verabschiedet als *IDW PS 470 n.F. (03.2025)* vom HFA am 12.03.2025.

IDW PS 470 n.F. (03.2025)

2.3.3. Zeitpunkte der Kommunikation	9
2.3.4. Angemessenheit des Kommunikationsprozesses	9
2.4. Prüfungsbericht	10
2.5. Dokumentation	10
3. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	10
Anlagen	30
Anlage 1	30
Besondere Anforderungen an die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen in anderen IDW Prüfungsstandards.....	30
Anlage 2	32
Qualitative Aspekte der Rechnungslegungspraktiken des Unternehmens	32